



GEMEINDE VILLIGEN

Die Einwohnergemeinde Villigen erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

Gemeindeordnung

Fassung vom 4. Juni 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Einwohnergemeinde Villigen, nachstehend als Gemeinde bezeichnet, ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und einer Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

II. Organisationsform und Organe

§ 2

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3

Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung
2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
3. Der Gemeinderat
4. Der Gemeindeammann
5. Die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

III. Behörden und Kommissionen

§ 4

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern;
2. ¹Die Schulpflege besteht ab Amtsperiode 2010/2013 aus drei Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Stimmenzähler/innen und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 5

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann werden am gleichen Tag gewählt.

Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

V. Veröffentlichungen

§ 6

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im offiziellen Mitteilungsblatt des Gemeinderates.

VI. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag bzw. Höchstwert von Fr. 30'000.00 fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Bei Tauschgeschäften ist der Wert des von der Gemeinde eingebrachten Landes massgebend.

3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 h.) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VII. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates

Gemeinderat Villigen
Der Gemeindeammann

Jakob Baumann



Der Gemeindegeschreiber

Markus Vogt



Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. November 1990 und am 4. Juni 2003.

Von der Einwohnergemeinde angenommen an den Urnenabstimmungen vom 25. Januar 1981 und 19. Oktober 2003.

¹Von der Einwohnergemeinde angenommen am 28. Nov. 2008 und an der Urnenabstimmungen vom 8. Februar 2009 bestätigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981, 17. Februar 2004 und am 24. März 2009



i. V. M. Michel